



## Förderaufruf

für Maßnahmen des Projektverbundes des vom Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) in der Förderperiode 2021-2027 finanzierten Projekts "Sprachkurse Deutsch4U"



#### I. Förderaufruf

Zur Stärkung der Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache für erwachsene Zugewanderte und Drittstaatsangehörige beabsichtigt das Land Hessen einen Antrag auf Förderung durch den Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 (AMIF) zu stellen. Gegenstand dieses Förderantrags ist die Finanzierung eines Kooperationsprojektes "Sprachkurse Deutsch4U" für die Zeit von 1. März 2025 bis 29. Februar 2028. Ziel des Projekts ist es, dass insbesondere neu zugewanderte Erwachsene und Drittstaatsangehörige die Deutsche Sprache möglichst frühzeitig lernen und gleichzeitig Unterstützung bei der Alltagsorientierung erhalten. In Kooperation mit Kursträgern - als Kooperationspartner des Landes - sollen niedrigschwellige Deutschkurse für erwachsene Zugewanderte durchgeführt werden, bei denen der Spracherwerb mit der Vermittlung von Informationen zur Alltagskultur, zu gesellschaftlichen Werten und Strukturen ergänzt wird.

Gegenstand dieses Förderaufrufs ist gemäß VV Nr. 12.5 zu § 44 BHO die Weiterleitung der EU-Zuwendungen durch den Erstempfänger (Land Hessen) sowie die Gewährung des Eigenanteils des Landes im Rahmen des oben genannten Projekts auf der Grundlage entsprechender Zuwendungsbescheide der AMIF-Verwaltungsbehörde an Zuwendungsletztempfänger, die Träger von entsprechenden Maßnahmen. Die Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden der AMIF-Verwaltungsbehörde zugelassen.

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales ruft daher dazu auf, Maßnahmenanträge in Form des anliegenden Musters eines Kooperations- und Weiterleitungsvertrages einschließlich eines Finanzierungsplans einzureichen.

Das Projekt beginnt am 1. März 2025 und endet am 29. Februar 2028. Die Förderung von Sprachfördermaßnahmen nach diesem Förderaufruf beginnt am 1. September 2025.

Die Kooperations- und Weiterleitungsverträge sind bis zum 8. November 2024 unterschrieben in zweifacher Ausfertigung per Post inklusive eines Finanzierungsplans vorzulegen und ergänzend elektronisch an das Postfach d4u@hsm.hessen.de einzureichen.

# II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Rechtliche Grundlage dieses Projektaufrufs sind insbesondere die förderrechtlichen Vorgaben der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des "Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027" in der jeweils gültigen Fassung (online zu finden auf <a href="https://www.eu-migrationsfonds.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Foerderung/foerderrichtlinie.html?nn=1">https://www.eu-migrationsfonds.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Foerderung/foerderrichtlinie.html?nn=1</a>



235116). Die darin enthaltenen allgemeinen Förderbestimmungen sind verbindlich, sofern nicht im Zuwendungsbescheid der AMIF-Verwaltungsbehörde oder in den folgenden Bestimmungen des Förderaufrufs abweichende Regelungen getroffen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden Bundesgesetze sowie hessischen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Bundeshaushaltsordnung
- Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der gemeinsame Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ ANBest-GK)
- Richtlinie für die Förderung nicht investiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinie MFR) vom 17. Januar 2024

Bei den in Abschnitt III genannten Fördergegenständen handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

#### III. Inhaltliche Regelungen

#### a. Ziele der Förderung und Fördergegenstand

Gute Deutschkenntnisse sind ein wichtiger Schritt für eine gelingende Integration. Aktives Lernen soll durch das praktische Einsetzen des Erlernten im alltäglichen Leben den theoretischen Erwerb der Deutschkenntnisse während des Kursunterrichts ergänzen. In den Kursen werden beispielsweise wichtige Institutionen besucht oder Kontakt mit Ehrenamtlichen (z. B. Sprachpatinnen und Sprachpaten) aufgebaut. In den Sprachförderangeboten sollen neben der Sprachvermittlung auch Sachverhalte des alltäglichen Lebens, der Familie und Erziehung, des Wohnumfeldes, des Gesundheitsund Bildungssystems und des Arbeitsmarktes - entsprechend der jeweiligen Zielgruppe – sowie die Themen Rechtsstaat, Frauenrechte, Rassismus und Antisemitismus vermittelt werden. Die Kurse sollen zudem über weitere Sprachkursangebote z. B. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge informieren und zur Teilnahme an diesen ermutigen.

Die Weiterleitung der Fördermittel der AMIF-Verwaltungsbehörde erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Für die einzelnen Maßnahmen gelten folgende maximale Höchstbeträge:



- Die Förderung beträgt pro Sprachkurs mit 300 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten 20.000 Euro. Bei geringerer Anzahl von Unterrichtseinheiten verringert sich der Höchstbetrag entsprechend anteilig. Mit dem Höchstbetrag werden folgende Aufwendungen abgegolten:
  - Personal- und Honorarkosten für Lehrkräfte und Verwaltung
  - Restkostenpauschale in Höhe von 40% der Personal- und Honorarkosten pro Maßnahme. Darunter fallen u.a.
    - Sachkosten für Lehrmaterialien
    - Beschaffungskosten für Hard- und Software, sofern diese zur Umsetzung von digitalen Lernformaten benötigt werden
    - Raummiete
    - Reisekosten für die Qualifizierung der Lehrkräfte nach dem Bundesreisekostengesetz
    - Fahrtkosten zum Unterrichtsort für die Kursteilnehmenden nach dem Bundesreisekostengesetz
- Ergänzend zum Höchstbetrag von 20.000 Euro pro Sprachkurs können Aufwendungen für eine kursbegleitende Kinderbeaufsichtigung mit altersgerechten Sprachförderelementen zzgl. zehn Eingewöhnungsstunden vor dem Kursbeginn gefördert werden. Der Höchstbetrag für die kursbegleitende Kinderbeaufsichtigung beträgt 4.200 Euro pro Sprachkurs.
- Die Zuwendung darf nur für im Bewilligungszeitraum anfallende, projektbezogene, aus der Zuwendung förderfähige Ausgaben verwendet werden. Die Weiterleitung ist zweckbestimmt und darf nur zur Erfüllung des in § 1 des Kooperations- und Weiterleitungsvertrags genannten Zwecks verwendet werden.
- Die Auszahlung des Zuwendungsanteils erfolgt gem. Bescheid des Erstempfängers (Land Hessen) an den Letztempfänger (Maßnahmenträger) per Mittelabruf, sofern die Genehmigung durch die AMIF-Verwaltungsbehörde hierfür erteilt wurde. Änderungen der Ausgaben im Finanzplan durch Erhöhung möglich, der Anzahl der Kurse sind sind aber meldegenehmigungspflichtig. Mehrausgaben sind nicht förderfähig. Eine Erhöhung der Gesamtausgaben ist nach den Bestimmungen des AMIF 2021-2027 nur dann zulässig und genehmigungsfähig, wenn eine inhaltliche Erweiterung des Projekts notwendig geworden ist.
- Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides der Europäischen Union bzw. der AMIF-Verwaltungsbehörde an den Erstempfänger (Land Hessen) sind von den Kooperationspartnern zu beachten und gehen den Regelungen dieses Förderaufrufs im Zweifel vor.



#### b. Zielgruppe

Gemäß § 10 Absatz 1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 sind Maßnahmen an eine oder mehrere Zielgruppen im Anwendungsbereich der Art. 78 und 79 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu richten. Dabei ist die Geschlechterperspektive einzubeziehen und das Gender Mainstreaming zu beachten. Die Bedarfe von vulnerablen Personengruppen sind besonders zu berücksichtigen. Von der Zielgruppe im Sinne der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 werden Drittstaatsangehörige erfasst. Drittstaatsangehöriger ist jede Person, einschließlich Staatenloser und Personen mit unbestimmter Staatenangehörigkeit, die nicht Unionsbürger im Sinne des Art. 20 Abs. 1 AEUV ist (Art. 2 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2021/1147). Auf § 10 Abs. 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 wird verwiesen.

Als Zielgruppe der Sprachfördermaßnahmen nach diesem Förderaufruf kommen insbesondere erwachsene Drittstaatsangehörige mit Sprachförderbedarf in Frage. Es ist ein Zielgruppennachweis zu erbringen. Der Zielgruppennachweis erfolgt durch den Kooperationspartner.

Der Zielgruppennachweis erfolgt durch Anfertigung von Kopien der relevanten Originaldokumente der Zielgruppenpersonen, welche die Zugehörigkeit zur Zielgruppe belegen. Als Dokumente, die die Zugehörigkeit einer Person zur Zielgruppe belegen, kommen vor allem Dokumente in Betracht, die den Aufenthaltsstatus der Person nach dem Aufenthaltsgesetz bescheinigen, ggf. in Kombination mit Personaldokumenten (Reisepass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz) und weiteren Dokumenten (z. B. einer Teilnahmeberechtigung zum Integrationskurs/Berufssprachkurs). Welche Dokumente für die jeweilige Zielgruppe einen ausreichenden Nachweis darstellen, ist Förderhandbuch entnehmen. Ausnahmefällen zu In Zielgruppennachweis anstelle der Anfertigung von Kopien der Originaldokumente der Zielgruppenperson auch durch das "Formular zur Prüfung und zur Dokumentation der Zielgruppenzugehörigkeit" erbracht werden. Mit dem Formular bestätigen die Zuwendungsempfangenden die Einsichtnahme in die relevanten Originaldokumente der Zielgruppenperson und die Zugehörigkeit zur Zielgruppe. Die Erklärung ist durch die Zielgruppenperson und die Zuwendungsempfangenden zu unterschreiben und gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie für Prüfungszwecke aufzubewahren. Für jede Zielgruppenperson muss die Zugehörigkeit zur Zielgruppe individuell nachgewiesen werden, entweder durch Kopien der relevanten Originaldokumente der Zielgruppenperson oder das ausgefüllte "Formular zur Prüfung und zur Dokumentation der Zielgruppenzugehörigkeit". Die Kooperationspartner bestätigen mit Abschluss des Kooperations- und Weiterleitungsvertrags, dass die Zielgruppennachweise in der beschriebenen Form für den gesamten Zeitraum der Projektdurchführung erbracht und gemäß den Vorgaben der AMIF-Verwaltungsbehörde für Prüfungszwecke aufbewahrt und vorgehalten werden.



Es obliegt den Kooperationspartnern, die Zielgruppenangehörigen über die Führung von Nachweisen über die Teilnahme am Projekt und der Zielgruppenzugehörigkeit sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Zuwendungen aus dem AMIF zu informieren. Hierzu steht ihnen das Formular "Bestätigung über die Einhaltung der Informationspflichten über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gegenüber Zielgruppenangehörigen und teilnehmenden Personen im Projekt" zur Verfügung. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Informationspflicht wird durch die AMIF-Verwaltungsbehörde im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

#### c. Kooperationspartner

Als Kooperationspartner kommen kommunale, kirchliche und gemeinnützige Träger in Frage, die qualifizierte haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche Lehr- bzw. Fachkräfte beschäftigen, die für die Vermittlung von Deutsch als Zweit- bzw. Fremdsprache über spezifische pädagogische Fachkenntnisse, wie methodisches und didaktisches Wissen, und Kompetenzen zur Umsetzung der Alltagsorientierung verfügen und für die sprachliche Bildungsarbeit mit heterogenen Lerngruppen qualifiziert sind.

#### d. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Projektvorhaben werden durch Zuwendungen des AMIF grundsätzlich mit 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert. Der Beitrag aus dem AMIF kann gemäß Art. 15 Absatz 3 i.V.m. Anhang IV VO (EU) 2021/1147 für bestimmte Maßnahmen auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erhöht werden. Hierzu zählen nach dem Förderaufruf 2021–2027 zur Einreichung von Projektanträgen Gewährung einer Zuwendung aus dem Asyl-, Migrationsfonds-Integrationsfonds (AMIF) der AMIF-Verwaltungsbehörde bzw. des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge Maßnahmen zur Erreichung des spezifischen Ziels 2 "Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion Drittstaatsangehörigen". Da sich die Maßnahmen nach diesem Förderaufruf an die in § 10 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 des Bundesministeriums des Innern und für Heimat richten, ist mit einem Beitrag des AMIF von bis zu 90 Prozent zu rechnen.

Das Land Hessen gewährt ergänzend eine Zuwendung von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung (Zuwendung) wird im Rahmen der Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben basieren auf Pauschalierungen gemäß Ziffer III a dieses Förderaufrufs und der entsprechenden Regelungen des Kooperations- und



Weiterleitungsvertrages. Weitergehende oder nicht förderfähige Aufwendungen trägt der Letztempfänger.

Sollte der Letztempfänger seinen Pflichten, insbesondere den Dokumentations- und Berichtspflichten, nicht oder nicht ausreichend nachkommen und sollte deshalb die AMIF-Verwaltungsbehörde die Förderquote absenken, hat der Letztempfänger den Differenzbetrag zwischen der Förderung des AMIF und der Förderung des Erstempfängers zu tragen.

#### IV. Formvorgaben für Projektanträge

Die Projektanträge bestehen aus dem anliegenden Muster eines Kooperations- und Weiterleitungsvertrages sowie aus dem Muster eines Finanzierungsplans. Im Finanzierungsplan sind die Anzahl der Kurse/ Maßnahmen, die Anzahl der Teilnehmenden, die Honorar- und Personalkosten sowie die Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche für folgende Zeiträume anzugeben:

- 01.09.2025-28.02.2026
- 01.03.2026-28.02.2027
- 01.03.2027-29.02.2028

Die Daten zum Finanzierungsplan sind digital auf der Plattform <a href="https://antrag.hessen.de/amif-d4u">https://antrag.hessen.de/amif-d4u</a> einzugeben (ab 8. Oktober 2024 ist die Plattform erreichbar). Am Ende dieses Online-Antrags ist eine Zusammenfassung zu generieren, die zusammen mit dem unterschriebenen Muster eines Kooperationsund Weiterleitungsvertrags bis zum 8. November 2024 per Post in zweifacher Ausfertigung an das HMSI zurückzusenden und ergänzend elektronisch an das Postfach d4u@hsm.hessen.de einzureichen.

Dieser Kooperations- und Weiterleitungsvertrag wird Bestandteil des Förderantrags des Landes bei der AMIF-Verwaltungsbehörde und ersetzt den Förderantrag. Die im Kooperations- und Weiterleitungsvertrag aufgeführten Kosten müssen über die anliegenden Muster z.B. eines Honorarvertrages oder einer Personalzuweisungsverfügung wie folgt belegt werden:

- a. Bis zum 28.02.2025 sind die im Finanzierungsplan hinterlegten Kosten für Personal mit der Vorlage von entsprechenden Verträgen und Personalzuweisungsverfügungen gemäß Muster zu belegen und einzureichen.
- b. Die im Finanzierungsplan hinterlegten Kosten für Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige sind jeweils zwei Wochen vor Beginn einer Maßnahme mit der Vorlage von entsprechenden Verträgen zu belegen und einzureichen. Hierzu sind die mit dem Förderaufruf versandten Muster zu verwenden.

Diese Belege sind elektronisch an das Postfach <u>d4u@hsm.hessen.de</u> zu senden.



Sofern eine Förderung durch die AMIF-Verwaltungsbehörde erfolgt, erhalten die Kooperationspartner einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen unterzeichneten Kooperations- und Weiterleitungsvertrags beim Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales.

#### Adresse:

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales Referat V 3 Sonnenberger Straße 2/2a 65193 Wiesbaden

E-Mail: d4u@hsm.hessen.de

Kooperations- und Weiterleitungsverträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO). Weiterhin wird auf Prüfrechte hingewiesen, die sich aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 ergeben.

Wiesbaden, den Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

#### Anlagen

- Muster eines Kooperations- und Weiterleitungsvertrags
- Muster eines Finanzierungsplans